

Berufsunfähigkeitsversicherung (BU)

Wissenswertes für alle- vom Auszubildenden bis zum Studenten

Auszubildende:

Mit Beginn der beruflichen Ausbildung kann erstmals auch die Absicherung der Arbeitskraft gegen Berufsunfähigkeit versichert werden. Aufgrund des im Ausbildungsvertrag festgelegten Berufszieles, wird damit bereits ab Beginn der Ausbildung das angestrebte Berufsziel im BU-Leistungsfall und die damit verbundene soziale Stellung versichert.

Für Auszubildende und Berufseinsteiger werden am Markt kostengünstige Lösungen angeboten. Starter Berufsunfähigkeitsversicherungen (Starter BU)

Die sogenannten Starter-Berufsunfähigkeitsversicherungen sollen jungen Menschen (i. d. R. von 15 bis 25 Jahren) die bedarfsgerechte Absicherung der Arbeitskraft ab Beginn einer Ausbildung / Studium oder des Berufseinstiegs ermöglichen. Hierzu werden speziell die Anfangsbeiträge in den ersten 5 bis 10 Jahren erheblich reduziert. Nach dieser Starter-Phase werden die Beiträge dann stufenweise auf eine konstante Zahlprämie erhöht. Bei einigen Tarifvarianten kommt es anschließend zu einem kompletten Neuabschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung (ohne erneute Gesundheitsprüfung) mit neuem Eintrittsalter und konstanter Zahlprämie für die Restlaufzeit der Versicherung. Welches der Modelle sich für welchen Kunden am besten eignet, ist sehr stark von der Berufsgruppeneinstufung und der gewünschten Dauer der Starterphase abhängig (je länger der Zeitraum ist, je höher ist die Folgeprämie / sind die Gesamtkosten des Vertrages).

Berufseinsteiger:

Mit Abschluss der Ausbildung und dem Einstieg in die Berufswelt als Arbeitnehmer, sollte auch die Absicherung der zukünftigen Arbeitskraft erfolgen. Da der Schutz des Berufes im staatlichen System für nach 1961 geborene nicht mehr vorgesehen ist, kann die gerade erworbene berufliche Qualifikation im ausgeübten Beruf, nur durch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert werden.

Angestellte Kammerberufe:

Im Gegensatz zu den niedergelassenen Freiberuflern sind die angestellten Kammerberufe (Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) grundsätzlich Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Satzungen und Bedingungswerke gibt es unterschiedliche Ansprüche der Höhe und des Inhaltes. In vielen Fällen, in denen der Kammerversicherte noch eine geringe Arbeitsleistung erbringen kann, wird die Erwerbsminderungsrente nicht gezahlt. Zur Schließung dieser Deckungslücken ist eine private Berufsunfähigkeitsversicherung bestens geeignet.

Ärzte - angestellte

Im Gegensatz zu den niedergelassenen Ärzten sind die angestellten Ärzte (Ärzte im Praktikum, Assistenzärzte, Oberärzte) grundsätzlich Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Satzungen und Bedingungswerke gibt es unterschiedliche Ansprüche der Höhe und des Inhaltes. In vielen Fällen, in denen der angestellte Arzt noch eine medizinische Arbeitsleistung erbringen kann, wird die Erwerbsminderungsrente nicht gezahlt. Zur Schließung dieser Deckungslücken ist eine private Berufsunfähigkeitsversicherung bestens geeignet.

Ärzte- niedergelassene:

Niedergelassene Ärzte sind in der Regel Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks. Die zum Teil regional zuständigen Versorgungswerke beinhalten aufgrund Ihrer vielschichtigen Berufsgruppen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte) auch völlig unterschiedliche Satzungen und Bedingungswerke. Angefangen bei der Absicherungshöhe bis hin zu eingeschränkten Leistungen, hat jedes Versorgungswerk so seine Eigenständigkeiten. Im Bereich der Berufsunfähigkeit wird oft die Schließung der Praxis verlangt, die dann für den Betroffenen häufig die vollständige Arbeitsunfähigkeit bedeutet. Aufgrund dieser Versorgungslücken ist die Implementierung einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung mehr als sinnvoll.

Beamte auf Probe und Widerruf:

Beamte auf Probe und Widerruf befinden sich noch in der Ausbildung und haben dementsprechend (hier gilt die Wartezeit von 5 Jahren) noch gar keine Versorgungsansprüche gegenüber Ihrem Dienstherrn (Dienstunfall einmal ausgenommen). Im Leistungsfall kommt es zur Entlassung des Beamten auf Probe / Widerruf und zu einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund dieser nicht vorhandenen Anwartschaften ist speziell bis zur Verbeamtung auf Lebenszeit eine komplette Absicherung der Arbeitskraft über eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit entsprechender Dienstunfähigkeitsklausel notwendig. Nach der Verbeamtung auf Lebenszeit kann dann die private Absicherungshöhe unter Einbeziehung der Mindestversorgung des Dienstherrn entsprechend reduziert werden.

Beamte auf Lebenszeit:

Die allgemeine Dienstunfähigkeit ist im § 42 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bei Beamten auf Lebenszeit geregelt. Die Versetzung in den Ruhestand sieht vor (vorausgesetzt die Wartezeit von 5 Jahren ist erfüllt), dass der Beamte / die Beamtin infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Findet eine Versetzung in den Ruhestand statt, beträgt die Mindestversorgung (abhängig von den anrechenbaren Dienstjahren und dem zugrunde liegenden Faktor) bei Ledigen 1.371 EUR und bei Verheirateten 1.445 EUR. Die Lücke zum letzten Nettogehalt ist groß und somit besteht hier eine echte Versorgungslücke, die nur privat über eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit entsprechender DU-Klausel geschlossen werden kann.

Existenzgründer:

Existenzgründer sind aufgrund Ihrer selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig. Damit erfüllen sie in der Regel nicht die Voraussetzungen (5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden sein) der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente. Aufgrund dieser Tatsache sollten die elementaren (Familie) und wirtschaftlichen Risiken (Rücklagen fehlen noch) bezogen auf die Absicherung der Arbeitskraft, durch den wirksamen Schutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert werden.

Frauen:

haben aufgrund ihrer biologischen Bestimmung in der Regel andere Anforderungen an die Absicherung der Arbeitskraft als Männer, da sie häufig bei der Familienplanung den aktiveren Part in einer Lebensgemeinschaft übernehmen. Speziell in den ersten Jahren wird im Rahmen von gesetzlichen Programmen die Erziehung von Kinder oft in die Verantwortung der Mütter übergeben.

Elternzeiten ermöglichen dann die Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit und die Rückkehr in den Beruf. Was im gesetzlichen System automatisch und ohne weitere finanzielle Aufwendungen geregelt ist, führt bei der privaten Absicherung der Arbeitskraft schnell zu Problemen. Sollte eine private Absicherung im Rahmen einer Berufsunfähigkeitsversicherung vorhanden sein, müssen hierfür weitere Beiträge entrichtet werden. Da das Haushaltseinkommen durch den Wegfall / Reduzierung des zweiten Einkommens geringer geworden ist, wird häufig der private Versicherungsschutz beitragsfrei gestellt und in manchen Fällen sogar gekündigt.

In der Praxis bedeutet dies, dass während der Elternzeit keine private Absicherung der Arbeitskraft mehr besteht.

Freiberufler:

Freiberufler sind in der Regel Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks. Die zum Teil regional zuständigen Versorgungswerke beinhalten aufgrund Ihrer vielschichtigen Berufsgruppen (Architekten, Ingenieure, Journalisten) auch völlig unterschiedliche Satzungen und Bedingungswerke. Angefangen bei der Absicherungshöhe bis hin zu eingeschränkten Leistungen, hat jedes Versorgungswerk so seine Eigenständigkeiten. Im Bereich der Berufsunfähigkeit wird oft die Schließung der Praxis /Kanzlei verlangt, die dann für den Betroffenen häufig die vollständige Arbeitsunfähigkeit bedeutet. Aufgrund dieser Versorgungslücken ist die Implementierung einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung mehr als sinnvoll.

Feuerwehrbeamte:

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Feuerwehrbeamte im öffentlichen Dienst eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden. Für Feuerwehrbeamte ist es dabei wichtig, dass in den Versicherungsbedingungen eine exakte Definition des ausgeübten Berufsbildes (Feuerwehrdienst) gibt. Wird in den Bedingungen nur auf die allgemeine Dienstunfähigkeit verwiesen, kann es dazu führen, dass keine Leistungen erfolgen. Die Feuerwehrdienstunfähigkeit wird nur von sehr wenigen Versicherern angeboten und fällige Leistungen können zeitlich begrenzt sein. Bei diesen speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind die Kriterien bereits dann erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an seinen Dienst nicht mehr genügt und seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann.

Geschäftsführer (GGF):

Speziell der Gesellschafter-Geschäftsführer (beherrschender GGF / sozialversicherungsfrei) der meist gar keinen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung besitzt, ist auf die private und betriebliche Absicherung der Arbeitskraft angewiesen. In der Praxis sind hierbei oft steuerrechtliche Fragen maßgeblich (ersetzende / ergänzende Versorgung). Beim nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (analog zum reinen Geschäftsführer) besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund dieser Tatsache, erstreckt sich die private Absicherung der Arbeitskraft, vor allem auf die inhaltliche Absicherung des Berufes, da nach 1961 geborene nur noch Anspruch auf eine volle oder halbe Erwerbsminderungsrente haben, die eine Verweisung auf alle anderen Berufe zulässt.

Handwerker ohne Angestellte:

Handwerker sind in der Regel in der Handwerksrolle eingetragen und somit gesetzlich rentenversichert und haben einen gewissen Grundschutz im Rahmen der Erwerbsminderungsrente. Nach 216 Monaten (18 Jahren) in denen Pflichtbeiträge entrichtet worden sind, besteht die Möglichkeit, sich per Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Da das Arbeitseinkommen unmittelbar an die Arbeitskraft des Handwerkers gekoppelt ist, sollten die elementaren (Familie / Haushaltseinkommen) und wirtschaftlichen Risiken (Einzelunternehmer / Umsätze bleiben aus) bezogen auf die Absicherung der Arbeitskraft, durch den wirksamen Schutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert werden.

Handwerker mit Angestellten:

Im Gegensatz zum Handwerker ohne Angestellte, kann der Handwerker mit Angestellten, seine unternehmerische Tätigkeit und damit die Erzielung von Umsatzerlösen auch durch seine Mitarbeiter erbringen lassen. Diese dann oft Aufsicht führende und kaufmännische Tätigkeit wird seitens der privaten Berufsunfähigkeitsversicherer durch eine günstigere Berufsgruppeneinteilung honoriert. Alle weiteren Merkmale wie die Zahlung von Pflichtbeiträgen in die Handwerksrolle (216 Monate) und der damit verbundene Grundschutz im Rahmen der Erwerbsminderungsrente, gelten grundsätzlich für Handwerker und haben nichts mit der Anzahl der Mitarbeiter zu tun. In der Praxis lässt sich jedoch häufig beobachten, dass Handwerksbetriebe ab einer gewissen Größe, in die Rechtsform der GmbH firmieren. Das hat zur Folge, dass der Inhaber des ehemaligen Handwerksbetriebes jetzt Gesellschafter-Geschäftsführer (in der Regel beherrschend) ist, und somit sozialversicherungsfrei wird. Etwaige Pflichtbeiträge in die Handwerksrolle (falls die 216 Monate noch nicht erreicht sind) müssen dann nicht mehr entrichtet werden.

Hausbesitzer die Ihr Immobiliendarlehen über viele Jahre abbezahlen müssen:

Wer über einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren Monat für Monat für seine Immobilienfinanzierung Zins- und Tilgungsleistungen erbringen muss, ist gut beraten seine Arbeitskraft durch den wirksamen Schutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung abzusichern. Wenn wegen verminderter Arbeitskraft das bisherige Einkommen nicht mehr zur Schuldentilgung verfügbar ist; die monatlichen Raten an die Bank nicht mehr aufgebracht werden können, dessen Traum von den eigenen vier Wänden endet oftmals abrupt.

Die Darlehenstilgung ist nur gesichert solange die Arbeitskraft des Darlehensnehmers ohne Einschränkung besteht. Daher sollten diese elementaren Risiken (Wegfall des Familien-/Haushaltseinkommens) durch den wirksamen Schutz einer Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert werden.

Justizvollzugsbeamte:

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Justizvollzugsbeamte im öffentlichen Dienst eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden. Für Justizvollzugsbeamte ist es dabei wichtig, dass in den Versicherungsbedingungen eine exakte Definition des ausgeübten Berufsbildes (Justizvollzugsdienst) gibt. Wird in den Bedingungen nur auf die allgemeine Dienstunfähigkeit verwiesen, kann es dazu führen, dass keine Leistungen erfolgen. Die Justizvollzugsdienstunfähigkeit wird nur von sehr wenigen Versicherern angeboten und fällige Leistungen können zeitlich begrenzt sein. Bei diesen speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind die Kriterien bereits dann erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an seinen Dienst nicht mehr genügt und seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann.

Polizisten:

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Polizeibeamte im öffentlichen Dienst eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden. Für Polizisten ist es dabei wichtig, dass in den Versicherungsbedingungen eine exakte Definition des ausgeübten Berufsbildes (Polizeidienst) gibt. Wird in den Bedingungen nur auf die allgemeine Dienstunfähigkeit verwiesen, kann es dazu führen, dass keine Leistungen erfolgen. Die Polizeidienstunfähigkeit wird nur von sehr wenigen Versicherern angeboten und fällige Leistungen können zeitlich begrenzt sein. Bei diesen speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind die Kriterien bereits dann erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an seinen Dienst nicht mehr genügt und seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden kann.

Studenten:

Mit Beginn des Studiums beginnt die berufsbezogene schulische Ausbildung. Aufgrund dieser Tatsache kann somit erstmals auch die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit erfolgen. Voraussetzung für eine sofortige Anerkennung des angestrebten Berufszieles im BU-Leistungsfall ist jedoch die Deklaration des Berufsbildes ab Beginn des Studium (z.B. Studium Architektur - Berufsziel Architekt). Zusätzlich sollten Verbesserungen der Berufsgruppeneinteilung während des Verlaufes des Studiums (z.B. Vordiplom) möglich sein.